



## Auszug aus dem Beschlussprotokoll 170. Ratssitzung vom 17. November 2021

### 4603. 2020/425

#### Weisung vom 30.09.2020:

**Finanzdepartement, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG), Totalrevision der Stiftungsstatuten und Rückzug einer Weisung; Variantenvorlage**

Ausstand: Elisabeth Schoch (FDP)

Antrag des Stadtrats

- 1.a Die Statuten der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331) werden gemäss Beilage 1 (Fassung vom 31. August 2020) neu erlassen (Hauptvorlage).
- 1.b Die Statuten der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331) werden gemäss Beilage 2 (Fassung vom 31. August 2020) neu erlassen (Variante PWG).

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Vom Rückzug der Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 17. April 2019 (GR Nr. 2019/149) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung: Präsident Simon Diggelmann (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1a

Die SK FD beantragt Streichung der Dispositivziffer 1a (Die Dispositivziffer 1b wird zu Dispositivziffer 1).

Zustimmung: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Pärparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL), Luca Maggi (Grüne)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)



2 / 20

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge der SK FD zu Dispositivziffer 1 (bisher Dispositivziffer 1b)

Änderungsantrag 1 zu Art. 6 Bewirtschaftung

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6, Marginalie:

Art. 6 Bewirtschaftung, Kostenmiete

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)  
Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent  
Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 21 gegen 84 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag 2 zu Art. 6 Bewirtschaftung

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die Stiftung ~~ist kostendeckend zu führen~~ bewirtschaftet und vermietet ihre Wohnungen und Gewerberäume kostendeckend.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)  
Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent  
Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 22 gegen 85 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.



3 / 20

#### Änderungsantrag 3 zu Art. 6 Bewirtschaftung

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 2:

<sup>2</sup> Die Miet- und Baurechtszinsen sind so zu bemessen, dass sie mittelfristig zur Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals, zur Deckung der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Abgaben und der weiteren erforderlichen Aufwendungen sowie zur Äufnung eines angemessenen Liegenschaftsfonds und zur Vornahme von Abschreibungen ausreichen. Bei Liegenschaften, die durch Mittel der Stadt Zürich ganz oder teilweise finanziert werden, sind die Mietzinse der Wohnungen nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton zu kalkulieren. Die Summe der so berechneten Kostenmieten in einer Liegenschaft stellt die Obergrenze der Gesamthöhe der Mietzinse in dieser Liegenschaft dar.

Mehrheit: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL)

Minderheit: Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 4 zu Art. 6 Bewirtschaftung

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 3:

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat erlässt ~~Richtlinien~~ ein Reglement über die Festlegung der Mietzinse. Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



4 / 20

#### Änderungsantrag 5 zu Art. 9 Vermietungsreglement

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 1:

<sup>1</sup> ~~Ein vom Stiftungsrat erlassenes Vermietungsreglement~~ Der Stiftungsrat erlässt ein Vermietungsreglement. Es regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit:	Martin Götzl (SVP), Referent
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 15 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

#### Änderungsantrag 6 zu Art. 10 Mietverhältnisse

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt Streichung von Art. 10 Abs. 2 lit. b.  
[Die bisherige lit. c wird zu lit b.]

Mehrheit:	Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit:	Patrik Maillard (AL), Referent; Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 19 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 7 zu Art. 10 Mietverhältnisse

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2 lit. c:

- c. kündigt sie, falls die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen, das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist, spätestens aber nach drei Jahren.



5 / 20

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2 lit. c:

- c. ~~kündigt~~kann sie, falls die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen, das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist, ~~spätestens aber nach drei Jahren kündigen.~~

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit:	Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
Minderheit 1:	Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit 2:	Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 2	34 Stimmen
Antrag Mehrheit	55 Stimmen
Antrag Minderheit 1	<u>23 Stimmen</u>
Total	112 Stimmen
= absolutes Mehr	57 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 77 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Änderungsantrag 8 zu Art. 10 Mietverhältnisse

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 3:

<sup>3</sup>Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung PWG übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss dem vorstehenden Abs. 2 bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft nicht zur Anwendung.



6 / 20

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 3:

~~<sup>3</sup>Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung PWG übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss dem vorstehenden Abs. 2 bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft nicht zur Anwendung. Auf die Massnahmen gemäss Abs. 2 kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verzichtet werden. Beim Erwerb einer Liegenschaft, die durch Mittel der Stadt Zürich ganz oder teilweise finanziert wird, werden die Massnahmen bei den übernommenen bestehenden Mietverhältnissen während fünf Jahren generell nicht angewandt.~~

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit:	Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
Minderheit 1:	Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
Minderheit 2:	Roland Hurschler (Grüne), Referent; Isabel Garcia (GLP), Luca Maggi (Grüne)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Përparim Avdili (FDP) zieht den Antrag der Minderheit 1 zurück.

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 51 gegen 60 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ab.

Damit ist dem Antrag der Minderheit 2 zugestimmt.

Änderungsantrag 9 zu Art. 11 Renovations- und Erneuerungsarbeiten

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [1. Satz]:

<sup>1</sup>Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden frühzeitig, jedoch spätestens vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit. Die Stiftung PWG und versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [1. Satz]:

<sup>1</sup>Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit und gewährleistet ihnen Mitspracherecht und versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [1. Satz]:

<sup>1</sup>Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden frühzeitig und versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.



7 / 20

Die Minderheit 3 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit:	Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
Minderheit 1:	Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit 2:	Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
Minderheit 3:	Isabel Garcia (GLP), Referentin
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 3	14 Stimmen
Antrag Mehrheit	46 Stimmen
Antrag Minderheit 1	23 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>23 Stimmen</u>
Total	106 Stimmen
= absolutes Mehr	54 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 3 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	43 Stimmen
Antrag Minderheit 1	23 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>40 Stimmen</u>
Total	106 Stimmen
= absolutes Mehr	54 Stimmen



8 / 20

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 3. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

### 3. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 66 gegen 45 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

#### Änderungsantrag 10 zu Art. 11 Renovations- und Erneuerungsarbeiten

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [2. und 3. Satz]:

<sup>2</sup> Ist temporär ein Verbleib in der Wohnung nicht möglich, ist die Stiftung PWG bestrebt Übergangslösungen anzubieten. Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [2. und 3. Satz]:

~~Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.~~

<sup>2</sup> Die Mietverhältnisse werden nicht gekündigt. Falls ein vorübergehender Auszug während der Bauzeit unumgänglich ist, wird den Mietenden eine Ersatzlösung zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Werden Grundrisse stark verändert oder Wohnungen aufgehoben oder zusammengelegt, bietet die Stiftung PWG den betroffenen Mietenden eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung an. Wird diese abgelehnt, kündigt die Stiftung das Mietverhältnis.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [2. und 3. Satz]:

<sup>2</sup> Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.

Mehrheit:	Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
Minderheit 1:	Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit 2:	Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzi (SVP)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)





9 / 20

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	57 Stimmen
Antrag Minderheit 1	23 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>33 Stimmen</u>
Total	113 Stimmen
= absolutes Mehr	57 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 11 zu Art. 12 Untermiete

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 12:

<sup>1</sup>Die teilweise Untervermietung des Mietobjekts und die einmalige Untervermietung des gesamten Mietobjekts für maximal ein Jahr ist zulässig.

<sup>2</sup>Die Vorgaben der Statuten und des Vermietungsreglements gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse.

Mehrheit:	Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
Minderheit:	Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 88 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 12 zu Art. 13 Aufsicht

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 2:



10 / 20

<sup>2</sup> Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht der Stiftung sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

Zustimmung: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)  
Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 13 zu Art. 13 Aufsicht

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung der nachfolgenden Änderungsanträge.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 3:

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat sind zudem der Erlass und Anpassungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglement und Personalreglement der Stiftung zur Kenntnis einzureichen.

<sup>4</sup> Änderungen des Organisationsreglements sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 3:

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat sind zudem der Erlass und Anpassungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglement Mietzinsreglement der Stiftung zur Kenntnis einzureichen.

<sup>4</sup> Änderungen des Organisations- und des Vermietungsreglements sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

Die Minderheit 3 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 3:

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat sind zudem der Erlass und Anpassungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglement der Stiftung zur Kenntnis einzureichen. Änderungen

- a. des Organisationsreglements;
- b. des Mietzinsreglements;
- c. des Vermietungsreglements und



11 / 20

d. des Personalreglements  
zur Genehmigung einzureichen.

Mehrheit:	Isabel Garcia (GLP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)
Minderheit 1:	Martin Götzl (SVP), Referent; Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP)
Minderheit 2:	Roland Hurschler (Grüne), Referent; Luca Maggi (Grüne)
Minderheit 3:	Patrik Maillard (AL), Referent
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Mehrheit	57 Stimmen
Antrag Minderheit 1	33 Stimmen
Antrag Minderheit 2	15 Stimmen
Antrag Minderheit 3	<u>8 Stimmen</u>
Total	113 Stimmen
= absolutes Mehr	57 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 14 zu Art. 14 Verkehr mit dem Gemeinderat

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 14:

Die Stiftung ~~verkehrt mit dem Gemeinderat nicht direkt~~, reicht ihre Eingaben an den Gemeinderat ~~sind~~ unter Vermittlung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements dem Stadtrat einzureichen. Der Stadtrat informiert den Gemeinderat unverzüglich über den Eingang der Eingabe des Stiftungsrats und leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.



12 / 20

Mehrheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)  
Minderheit: Isabel Garcia (GLP), Referentin; Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)  
Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 15 zu Art. 14 Verkehr mit dem Gemeinderat

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgenden neuen Art. 14 Abs. 2:  
[Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

<sup>2</sup> Im Rahmen der Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgenden neuen Art. 14 Abs. 2:  
[Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

<sup>2</sup> Im Rahmen der Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung. Er regelt die Aufsichtstätigkeit in seiner Geschäftsordnung.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)  
Minderheit 1: Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)  
Minderheit 2: Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)  
Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 2	35 Stimmen
Antrag Mehrheit	56 Stimmen
Antrag Minderheit 1	<u>22 Stimmen</u>
Total	113 Stimmen
= absolutes Mehr	57 Stimmen



13 / 20

Enthaltung

1 Stimme

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 76 gegen 27 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Änderungsantrag 16 zu Art. 16 Stiftungsrat

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 4:

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 19 in der Stadt Zürich wohnhaften Mitgliedern. Sie werden durch den Gemeinderat gewählt.

Mehrheit:	Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit:	Patrik Maillard (AL), Referent; Isabel Garcia (GLP)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 17 zu Art. 16 Stiftungsrat

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 6:

<sup>6</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden. Es können auch Mitglieder des Gemeinderats in den Stiftungsrat gewählt werden.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2 lit. c:



<sup>6</sup>Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden. Mitglieder des Gemeinderats können nicht in den Stiftungsrat gewählt werden.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Isabel Garcia (GLP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)  
Minderheit 1: Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)  
Minderheit 2: Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)  
Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Përparim Avdili (FDP) zieht den Antrag der Minderheit 2 zurück.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	81 Stimmen
Antrag Minderheit 1	<u>22 Stimmen</u>
Total	103 Stimmen
= absolutes Mehr	57 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.  
Änderungsantrag 18 zu Art. 20 Personal

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 2:

<sup>2</sup>Das Personalreglement orientiert sich an den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich. Es kann jedoch aus betrieblichen Gründen von den für das städtische Personal geltenden Regelungen-Bestimmungen abweichen. Soweit das Personalreglement auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweist, gelangen diese zur ergänzenden Anwendung. Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das Obligationenrecht (OR).

Zustimmung: Martin Götzl (SVP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL)  
Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)



15 / 20

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 19 zu Art. 20 Personal

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 3:

<sup>3</sup> Die Anstellung des Personals der Stiftung wird durch den Stiftungsrat geregelt. Der Stiftungsrat kann die Befugnis der Anstellung mit Ausnahme der Anstellung bzw. Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren. Wahl und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgen durch den Stiftungsrat.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Martin Götzl (SVP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL)
Minderheit:	Roland Hurschler (Grüne), Referent; Luca Maggi (Grüne)
Ausstand:	Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 17 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Statuten der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**843.331**

**Stiftungsstatut der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985)**

Änderung vom ...; Totalrevision



*Titel*

**Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich, Statuten**

**I. Grundlagen**

Rechtsnatur und Haftung	<p>Art. 1<sup>1</sup> Die «Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich» ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht den Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Gemeindegesetzes. Sitz der Stiftung ist Zürich.</p> <p><sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.</p>
Zweck	<p>Art. 2<sup>1</sup> Die Stiftung bezweckt, in bestehenden und allenfalls neu zu erstellenden Bauten preisgünstigen Wohnraum und preisgünstige Räumlichkeiten für Kleinbetriebe zu erhalten bzw. zu schaffen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Erfüllung dieses Zweckes erwirbt die Stiftung in der Stadt Zürich:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Wohn- und Gewerbeliegenschaften;</li><li>Bauland;</li><li>Baurechte;</li><li>Gesellschaften mit entsprechenden Liegenschaften.</li></ol> <p><sup>3</sup> Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten.</p> <p><sup>4</sup> Der Kreis der Begünstigten der Stiftungstätigkeit ist in Art. 8 umschrieben.</p>
Liegenschaften	<p>Art. 3<sup>1</sup> Die Immobilien der Stiftung sind jeder spekulativen Verwendung zu entziehen. Sie dürfen ihrem Zweck gemäss Art. 2 Abs. 1 nicht entfremdet werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadt Zürich steht hinsichtlich der Liegenschaften der Stiftung ein unbefristetes, limitiertes und übertragbares Vorkaufsrecht zu. Der Vorkaufspreis entspricht den Anlagekosten, abzüglich Abschreibungs- und Sanierungsbeiträgen der Stadt gemäss Art. 5.</p>
	<p><b>II. Vermögen, Bewirtschaftung und Rechnungswesen</b></p>
Gründungskapital	<p>Art. 4<sup>1</sup> Das von der Stadt Zürich gewidmete Gründungskapital beträgt 50 Millionen Franken (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985).</p> <p><sup>2</sup> Der Wert des Gründungskapitals ist ungeschmälert zu erhalten.</p>
Finanzierung	<p>Art. 5<sup>1</sup> Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhaltung des Gründungskapitals tragen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Betriebsüberschüsse einschliesslich Zinserträgen auf dem Gründungs- und dem Zuwachskapital;</li><li>allfällige Zuwendungen der Stadt oder Dritter.</li></ol> <p><sup>2</sup> Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Hypotheken und Darlehen aufnehmen und Anleihen ausgeben.</p>
Bewirtschaftung	<p>Art. 6<sup>1</sup> Die Stiftung ist kostendeckend zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Die Miet- und Baurechtszinsen sind so zu bemessen, dass sie mittelfristig zur Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals, zur Deckung der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Abgaben und der weiteren erforderlichen Aufwendungen sowie zur Äufnung eines angemessenen Liegenschaftsfonds und zur Vornahme von Abschreibungen ausreichen.</p>





<sup>3</sup> Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Festlegung der Mietzinse. Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete.

<sup>4</sup> Die Miet- und Pachtverhältnisse unterstehen der Missbrauchsgesetzgebung des Mietrechts.

<sup>5</sup> Allfällige Überschüsse sind ausschliesslich im Sinne des Stiftungszweckes einzusetzen.

<sup>6</sup> Die Stiftung untersteht den Submissionserlassen des öffentlichen Beschaffungswesens.

Rechnungswesen

Art. 7 <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Für die Rechnungslegung der Stiftung sind die einschlägigen kantonalen und städtischen Vorschriften sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Über jede Liegenschaft der Stiftung ist eine Liegenschaftserfolgsrechnung zu führen.

### III. Abgabe der Mietobjekte und der Liegenschaften

Vermietung

Art. 8 <sup>1</sup> Die Stiftung vermietet und verpachtet ihre Wohn- und Gewerberäume direkt an Personen oder Betriebe und Institutionen.

<sup>2</sup> Die Stiftung stellt ihre Liegenschaften auch zur Verfügung:

- a. Haus-, Wohn- und Baugenossenschaften sowie anderen Organisationen (z. B. Vereinen), die den gleichen Zweck verfolgen;
- b. Kleinbetrieben, die Benutzergruppen gemäss lit. a angeschlossen oder selbst genossenschaftlich organisiert sind;
- c. gemeinnützigen Trägerorganisationen, die soziale Aufgaben übernehmen.

<sup>3</sup> Die Abgabe gemäss Abs. 2 erfolgt mittels langfristiger Mietverträge mit einer Dauer von höchstens 10 Jahren oder im Baurecht auf 30 Jahre. Durch die Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Abgabeverträge ist sicherzustellen, dass:

- a. die Nutzung als Wohn- oder Gewerberaum erhalten bleibt;
- b. die Erzielung von Spekulationsgewinnen ausgeschlossen ist;
- c. die Nutzung in möglichst weitgehender Selbstverwaltung erfolgt, insbesondere bezüglich Art und Umfang von Unterhalts- und Renovationsarbeiten.

Vermietungsreglement

Art. 9 <sup>1</sup> Der Stiftungsrat erlässt ein Vermietungsreglement. Es regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Vermietungsreglements sind Bestandteil der Miet- und Pachtverhältnisse.

<sup>3</sup> Das Vermietungsreglement nennt die Kriterien, nach denen die Mietenden ausgewählt werden, insbesondere Belegungsvorschriften.

Mietverhältnisse

Art. 10 <sup>1</sup> Bei laufenden Mietverhältnissen kann die Stiftung PWG von den Mietenden periodisch den Nachweis verlangen, dass die im Vermietungsreglement festgelegten Kriterien eingehalten sind.

<sup>2</sup> Können die Mietenden die Einhaltung der Kriterien nicht belegen,

- a. kann die Stiftung PWG den Umzug in eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung verlangen;
- b. erhebt sie für die verbleibende Zeit eine angemessene Solidaritätsabgabe;
- c. kündigt sie, falls die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen, das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist.



<sup>3</sup> Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung PWG übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss dem vorstehenden Abs. 2 bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft nicht zur Anwendung.

Renovations- und Erneuerungsarbeiten

Art. 11 <sup>1</sup> Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden frühzeitig, jedoch spätestens vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit. Die Stiftung PWG versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Ist temporär ein Verbleib in der Wohnung nicht möglich, ist die Stiftung PWG bestrebt Übergangslösungen anzubieten. Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.

Untermiete

Art. 12 Die Vorgaben der Statuten und des Vermietungsreglements gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse.

#### IV. Verhältnis zum Gemeinderat

Aufsicht

Art. 13 <sup>1</sup> Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht der Stiftung sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat sind zudem der Erlass und Anpassungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglement der Stiftung zur Kenntnis einzureichen.

Verkehr mit dem Gemeinderat

Art. 14 <sup>1</sup> Die Stiftung reicht ihre Eingaben an den Gemeinderat unter Vermittlung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements dem Stadtrat ein. Der Stadtrat informiert den Gemeinderat unverzüglich über den Eingang der Eingabe des Stiftungsrats und leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung.

#### V. Organe

Organe der Stiftung

<sup>1</sup> Art. 15 Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. der Ausschuss des Stiftungsrats;
- c. die Geschäftsstelle;
- d. die Prüfstelle.

Stiftungsrat

Art. 16 <sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist das oberste leitende Organ der Stiftung. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Insbesondere erlässt er in einem Organisationsreglement und in weiteren Reglementen die ausführenden und ergänzenden Bestimmungen zu diesen Statuten.

<sup>3</sup> Er kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 19 Mitgliedern. Sie werden durch den Gemeinderat gewählt.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.



<sup>6</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden. Es können auch Mitglieder des Gemeinderats in den Stiftungsrat gewählt werden.

Ausschuss des Stiftungsrats	<p>Art. 17 <sup>1</sup> Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Ausschuss von höchstens fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats ist auch die oder der Vorsitzende des Ausschusses.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.</p>
Geschäftsstelle	<p>Art. 18 <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats sowie des Ausschusses und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Auskunftspflichten gegenüber dem Stiftungsrat richten sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 715a OR).</p>
Prüfstelle	<p>Art. 19 <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Prüfstelle. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Stiftungsrats zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet darüber dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.</p>
Personal	<p><b>VI. Personal</b></p> <p>Art. 20 <sup>1</sup> Die Anstellungsverhältnisse des bei der Stiftung PWG angestellten Personals sind öffentlich-rechtlich. Der Stiftungsrat regelt die Anstellungsverhältnisse in einem Personalreglement.</p> <p><sup>2</sup> Das Personalreglement orientiert sich an den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich. Es kann jedoch aus betrieblichen Gründen von den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen abweichen. Soweit das Personalreglement auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweist, gelangen diese zur ergänzenden Anwendung. Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das Obligationenrecht (OR).</p> <p><sup>3</sup> Die Anstellung des Personals der Stiftung wird durch den Stiftungsrat geregelt. Der Stiftungsrat kann die Befugnis der Anstellung mit Ausnahme der Anstellung bzw. Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren. Wahl und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgen durch den Stiftungsrat.</p> <p><sup>4</sup> Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Anstellungsinstanzen sowie anderer dafür zuständiger Angestellten kann innert 30 Tagen seit Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und allfälligen Ausführungsbestimmungen im Personalreglement.</p>
Statutenänderungen	<p><b>VII. Schlussbestimmungen</b></p> <p>Art. 21 <sup>1</sup> Statutenänderungen beschliesst der Gemeinderat. Stiftungs- und Stadtrat sind antragsberechtigt.</p>



20 / 20

<sup>2</sup> Änderungen des Gemeindebeschlusses vom 9. Juni 1985 unterliegen dem obligatorischen Referendum.

Auflösung der Stiftung

Art. 22 Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Stadt zu. Es ist zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.

Bisheriges Recht und Inkrafttreten

Art. 23 <sup>1</sup> Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. Februar 1990.  
<sup>2</sup> Das vom Gemeinderat mit Beschluss vom 28. August 1991 erlassene Reglement der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG) wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Stadtrat setzt die Statuten im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat